

Verschriftlichung Kapitel 11, Lektion 6: Wie kommt dieses kritische Urteil über deutsche Sozialpolitik zustande?

(Autorin: Prof. Dr. Ute Fischer)

Mit diesem Paradigmenwechsel sind einige Folgen für die Bürger:innen verbunden, und zwar sowohl auf der Ebene der praktischen Konsequenzen als auch der wertenden Deutungsmuster über die Angemessenheit von Lebensentwürfen. Denn soziale Risiken werden individualisiert bei gleichzeitiger Rücknahme staatlicher Sicherungsversprechen (vgl. Hammerschmidt 2014, S. 329).

Die Fixierung auf die Erwerbsarbeit als herausgehobenem Gradmesser für ein gelingendes Leben und als praktischer Königsweg für die eigene Existenzsicherung ist mit dem aktivierenden Sozialstaat noch verstärkt worden. So bleibt die Leistungsethik als Bewährungsmythos erhalten und hat für die Sorgetätigkeiten, die familial und bürgerschaftlich geleistet werden, gravierende Folgen.

Auch aus der Perspektive der Fürsorgerleistenden zeigen sich Hindernisse. Da Care-Tätigkeiten zum größten Teil von Frauen erbracht werden, berührt dieser Punkt zwangsläufig Fragen der *Geschlechtergerechtigkeit*. Denn zum einen belegen Zeitverwendungsstudien (Statistisches Bundesamt 2015, S. 7) die Geschlechterunterschiede für unbezahlte Arbeit. Dazu werden neben der Erziehung und Pflege von Angehörigen auch Haushaltstätigkeiten sowie ehrenamtliches bzw. freiwilliges Engagement gezählt. Demnach arbeiten Frauen pro Woche knapp 30 Stunden unbezahlt gegenüber knapp 20 Stunden bei den Männern. Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung spricht von einem „Gender Care Gap“ von 52,4 Prozent. (Sachverständigenkommission 2017, S. 95). Damit ist der Unterschied zwischen Männern und Frauen bzgl. ihrer im Durchschnitt täglich verwendeten Zeit für unbezahlte Fürsorgetätigkeiten gemeint. Frauen sind also über die Hälfte mehr als Männer mit der Pflege- und Sorgetätigkeit beschäftigt.

Daraus erwachsen zum anderen weitere Folgen für Frauen: gebremste berufliche Karrieren, verminderter Verdienst, Lücken in der Berufsbiografie bis hin zum Ausstieg aus dem Beruf und eine prekäre Sicherung im Alter. So kommt auch der Zweite Gleichstellungsbericht zu dem Ergebnis, dass diese Art geschlechtsspezifischer Lebenslaufmuster zu einem Komplex von Ungleichheiten führt. Als gleichstellungspolitisch relevante Indikatoren werden daher folgende in ihrer Wechselwirkung ausgewiesen: der Bruttostundenverdienst (Gender Pay Gap), das Gesamterwerbseinkommen im Lebensverlauf (Gender Lifetime Earnings Gap), die eigenständigen Alterssicherungsleistungen (Gender Pension Gap), die wöchentlichen Arbeitszeiten (Gender Time Gap) und der tägliche Zeitaufwand für unbezahlte Care-Arbeit (Gender Care Gap).

Negative Konsequenzen ziehen die geschlechtsspezifischen Aufgabenverteilungen unter zwei Bedingungen nach sich: Erstens, wenn Einkommen hauptsächlich auf Erwerbsarbeit gründet, und zweitens, wenn Erwerbsarbeit die am meisten wertgeschätzte und am ehesten mit Einfluss verbundene Lebensaktivität von Menschen ist. Beides ist unter den gegenwärtigen Bedingungen der Fall. Denn Einkommen aus Erwerbsarbeit ist – sofern man nicht über Vermögen oder andere Geldquellen verfügt, – die einzige Einkommensquelle. Auch die sozialen Sicherungssysteme

entsprechen dieser Logik: Fast alle Sozialtransfers sind vom vorgängigen Erwerbsstatus abgeleitet. In den Sozialversicherungen werden Ausnahmen von der Regel definiert, in denen ein

Ersatzeinkommen gewährt wird. Als legitime Schicksalsfälle finden sich hier Arbeitslosigkeit (bis zu einem Jahr), Alter, Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Unfall. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erwerben durch ihre Leistung auf dem Arbeitsmarkt und in die Sozialversicherungen eingezahlte Beiträge eine Berechtigung für ein Ersatzeinkommen. Auch das Bürgergeld (ab einem Jahr Arbeitslosigkeit) erhält nur, wer seine Arbeitsbereitschaft dokumentieren kann. Wer also etwa aufgrund der Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen weniger oder gar nicht mehr einer bezahlten Arbeit nachgeht, kann kaum auf staatliche Unterstützung zählen.

Daran zeigt sich auch die zweite Bedingung: In der Form der Sozialgesetzgebung sowie der Familien- und Arbeitsmarktpolitik manifestiert sich, dass v.a. die Arbeitsleistung wertgeschätzt wird. Der Gesetzestext offenbart dies in der Formulierung der Ziele und Funktionen in SGB II, § 1 der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“. Unter Eigenverantwortung wird hier Re-Integration in den Arbeitsmarkt verstanden. Höchster Zweck der Grundsicherung sei es, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Insofern sind mit der Grundsicherung auch nicht nur eine finanzielle Zahlung (das Bürgergeld) verbunden, sondern in erster Linie Maßnahmen zur Eingliederung in Erwerbsarbeit.

Kritikbegründungen

Die gesetzlichen Vorgaben einer anerkannten Lebensweise werden im Sanktionsparagrafen (SGB II, § 31 https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_31.html) noch deutlicher. Weigert sich ein Hilfebedürftiger festgelegte Pflichten – wie eine bestimmte Anzahl von monatlichen Bewerbungen – zu erfüllen, droht eine Kürzung der Leistungen um zunächst 10 %, bei weiteren Regelverstößen steigen die Kürzungen auf bis zu 30 % (der derzeit 502 Euro für eine alleinstehende Person) für drei Monate. Zu weiteren Pflichten zählen die Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder früher als 1-Euro Jobs bezeichneten Arbeitsgelegenheiten sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II, § 16d). Verschärft wurden auch die Zumutbarkeitsregelungen (SGB II, § 10 https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_10.html) zur Arbeitsaufnahme etwa für Eltern von Kindern im Alter über drei Jahren, durch die Vergrößerung der für vertretbar gehaltenen Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle oder die zu akzeptierende Differenz zwischen der eigenen Qualifikation und dem Tätigkeitsniveau der neuen Stelle. Und schließlich werden finanzielle Einkünfte zusammenlebender Personen in einer Bedarfsgemeinschaft aufeinander angerechnet, so dass die proklamierte Eigenverantwortung nur für die Seite der Arbeitsleistung gilt, die ein jeder und eine jede zu erbringen hat, nicht aber führt sie zu individuellen Rechtsansprüchen auf Grundsicherungsleistungen.

Diese Regelungen zeigen, dass der Fokus der Sozialpolitik auf Beschäftigungspolitik liegt und sich die „Kund:innen“ der Jobcenter durch Anstrengungen für eine Arbeitsaufnahme als würdig erweisen müssen, um finanzielle Leistungen zu erhalten. Zum Ausdruck kommt zudem ein grundlegendes Misstrauen, das Hilfebedürftigen entgegengebracht wird, sowie die Lohnarbeitszentrierung der Sozialpolitik, die im Zweifelsfall mit Kontrollen und Zwang durchgesetzt werden soll. Die Umstellung des Arbeitslosengeldes II auf das Bürgergeld im Januar 2023 hat zwar manche Regeln gelockert, nicht aber den Grundcharakter verändert.

Insofern wundert es auch nicht, dass die Alleinerziehenden von der Bundesregierung immer wieder zu den am meisten vom Armutsrisiko betroffenen Gruppen gezählt werden (BMAS 2017, S. 177). Das gilt schließlich auch für die Lebensbedingungen im Alter. Die Rhetorik zur Geschlechtergleichstellung sowie zur Bedeutung und Schutzbedürftigkeit von Familien findet keinen angemessenen Niederschlag in der aktuellen Sozialgesetzgebung. Diese Vorrangstellung der Erwerbsarbeit widerspricht aber systematisch der Wertigkeit, die ihr strukturell zukommt, wie vorne argumentiert wurde. Indem sie von anderen gesellschaftlich bedeutsamen Handlungsfeldern – Tätigkeiten für die Familie oder das Gemeinwesen – weitgehend abstrahiert, ignoriert sie auch Differenzen zwischen den Geschlechtern in der Wahrnehmung solcher Aufgaben. So lässt sie sich als marktliberale Form der Wohlfahrtssicherung bezeichnen, die jene Menschen bestraft, die gesellschaftlich wertvolle, aber eben weitgehend unbezahlte Aufgaben außerhalb des ökonomischen Marktprinzips übernehmen, in der Mehrheit Frauen. Einer geschlechtergerechten Ausgestaltung widerspricht dieser Sachverhalt doppelt, indem er sowohl mit einer finanziellen Schlechterstellung als auch mit einer versagten Anerkennung der Leistungen einhergeht.